



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Nepal

Ali Al-Nasani

<https://doi.org/10.48604/ct.427>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Nepal





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach langen Jahren des Bürgerkriegs und des politischen und wirtschaftlichen Stillstands hat sich in Nepal Anfang 2014 wieder eine Regierung gebildet. Die wichtigste Aufgabe für die nahe Zukunft wird die Verabschiedung einer endgültigen Verfassung für den Himalaya-Staat sein.

Mit der Übergangsverfassung von 2007 verabschiedete Nepal sich vom Hinduismus als Staatsreligion. Dennoch bleiben die verschiedenen hinduistischen Glaubensrichtungen und das allgegenwärtige Kastensystem die prägenden Pfeiler der nepalesischen Gesellschaft.

Sollte sich Indien als das übermächtige Nachbarland im Süden zukünftig zu einem hinduistischen Staat entwickeln, wie es treibende Kräfte in Indien wünschen, würde das nicht ohne Auswirkungen auf Nepal bleiben. Die kulturelle, wirtschaftliche und religiöse Verflechtung der beiden ungleichen Länder hat immer wieder dazu geführt, dass Entwicklungen in Indien Auswirkungen auf Nepal besaßen.

Christliche Gemeinden in Nepal konnten in der Vergangenheit ein Wachstum verzeichnen. Eine gezielte Verfolgung von religiösen Minderheiten, wie es in der Vergangenheit immer wieder vorkam, findet derzeit nicht mehr statt. Trotzdem kommt es auch heute noch zu religiös motivierter Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt.

missio wird auch künftig die Entwicklung der Religionsfreiheit in Nepal aufmerksam verfolgen und kritisch begleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

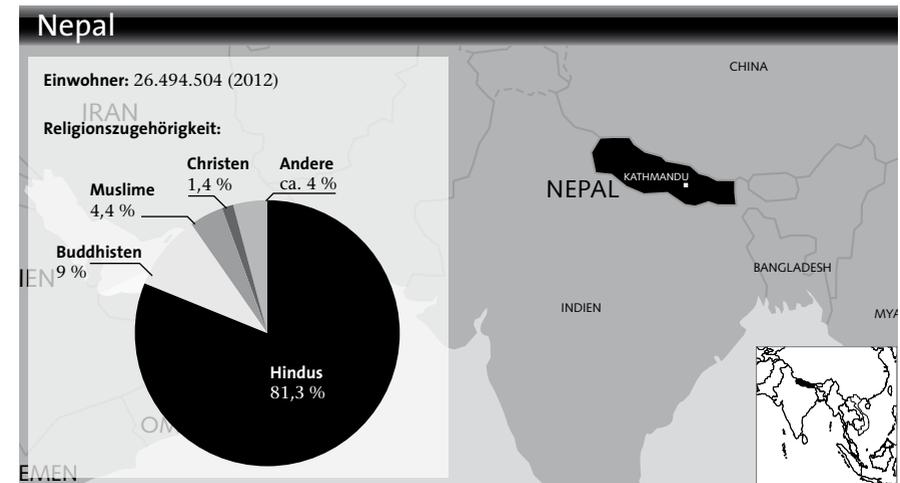
Länderberichte Religionsfreiheit: Nepal

Autor

Ali Al-Nasani, geboren 1965 in Bonn, ist Diplomübersetzer und Afrikanologe. Er arbeitet seit vielen Jahren als Referent, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Journalist im Bereich Menschenrechte, zuletzt in Kathmandu/Nepal. In der Vergangenheit war er u.a. für die „Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum“ und für „Amnesty International“ tätig. Darüber hinaus hat er im Deutschen Bundestag und im Europaparlament zu Menschenrechtsfragen gearbeitet. Regelmäßig publiziert er zu Menschenrechtsthemen, u.a. im „Amnesty Journal“ und im „Südasiens-Magazin“.

Zitiervorschlag:

Ali Al-Nasani, Religionsfreiheit: Nepal; in:
missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.),
Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 23, Aachen 2014



Der völkerrechtliche Rahmen

Nepal ist dem *Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte* vom 16. Dezember 1966 im Mai 1991 beigetreten.¹

Er enthält in Artikel 18 eine für Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das *Fakultativprotokoll* über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der *Vereinten Nationen* eröffnet, wurde bisher von Nepal nicht unterzeichnet.²

Allerdings sind die Regierungs- und Verfassungsorgane der *Demokratischen Bundesrepublik Nepal* – Mitglied der Vereinten Nationen – dem *Völkergewohnheitsrecht* aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 verpflichtet, in deren Artikel 18 es heißt:

*Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kult-handlungen zu bekennen.*³

Der nationalrechtliche Rahmen

Die nepalesische *Interimsverfassung*, die am 15. Januar 2007 verabschiedet wurde, enthält folgende Bestimmungen und Regelungen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Religionsfreiheit haben:⁴

Abschnitt 1: Einleitung

Der Staat Nepal:

Nepal ist ein unabhängiger, unteilbarer, souveräner, inkludierender und vollständig demokratischer Staat.

Abschnitt 3: Grundlegende Rechte

Artikel 13: Recht auf Gleichheit

- 2) *Kein Staatsbürger/keine Staatsbürgerin darf durch die Anwendung der generellen Gesetze diskriminiert werden aufgrund von Religion, Rasse, Geschlecht, Kaste, Stamm, Herkunft, Sprache oder ideologischen Ansichten.*
- 3) *Der Staat darf unter den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern niemanden diskriminieren aufgrund von Religion, Rasse, Geschlecht, Kaste, Stamm, Herkunft, Sprache oder ideologischen Ansichten.*

Artikel 23: Recht auf Religion

- 1) *Jede Person hat das Recht, sich zu ihrer Religion zu bekennen, sie auszuüben und sie zu bewahren, so wie es ihr von früheren Zeiten überliefert wurde, entsprechend den sozialen und kulturellen traditionellen Praktiken. Voraussetzung dafür ist, dass niemand dazu berechtigt ist, eine andere Person von einer Religion zu einer anderen Religion zu bekehren, und dass sich niemand in einer Art und Weise verhält, welche die Religion von anderen gefährdet.*
- 2) *Jede Glaubensgemeinschaft hat das Recht, ihre unabhängige Existenz beizubehalten und ihre religiösen Stätten und Institutionen zu diesem Zweck im Einklang mit den Gesetzen zu verwalten und zu schützen.*

Artikel 33: Verantwortlichkeiten des Staates

Der Staat ist verantwortlich für

(...)

- d) *eine inkludierende, demokratische und fortschrittliche Umgestaltung des Staates durch die Eliminierung seiner gegenwärtigen zentralistischen Form, um sich der Probleme von Frauen, Dalit, indigenen Stämmen (Adivasi Janajati),*

Madhesi, unterdrückten Minderheiten und anderen benachteiligten Gruppen anzunehmen, indem die Diskriminierung aufgrund von Klasse, Kaste, Sprache, Geschlecht, Kultur, Religion und regionaler Herkunft abgeschafft wird. (...)

Artikel 35: Die Politik des Staates

(...)

- 3) *Der Staat soll, während er die kulturelle Vielfalt des Landes aufrecht erhält, eine Politik verfolgen, welche die nationale Einheit stärkt, indem er gesunde und harmonische soziale Beziehungen fördert, basierend auf der Gleichheit und Koexistenz zwischen den Menschen verschiedener Religionen, Kulturen, Kasten, Gruppen, Gemeinschaften, Herkunft und Sprachgruppen, und indem er hilft, deren Sprachen, Literatur, Schriften, Künste und Kultur gleichermaßen zu fördern. (...)*

Artikel 138: Fortschrittliche Umgestaltung des Staates

- 1) *Die inkludierende, demokratische und fortschrittliche Umgestaltung des Staates soll dadurch erreicht werden, dass durch die Eliminierung der zentralistischen Staatsform jegliche Diskriminierung aufgrund von Klasse, Kaste, Sprache, Geschlecht, Kultur, Religion und Region abgeschafft wird.*

Laut diesen Regelungen und Bestimmungen wird somit festgelegt, dass in Nepal als säkularem Staat die Religionsfreiheit gewährt wird, keine Religion bevorzugt oder benachteiligt wird und niemand aufgrund seiner Religion diskriminiert werden darf. Missionierung ist verboten, dieses Verbot betrifft sämtliche Religionen. Zwar stellen diese Regelungen eine Verbesserung gegenüber der in der Vergangenheit bestehenden Bevorzugung des Hinduismus dar, doch muss das allgemeine Missionierungsverbot als eine deutliche Einschränkung sowohl der *Religionsfreiheit* als auch der *Meinungsfreiheit* angesehen werden.

Politische Situation und Demografie

Nepal gilt als eines der ärmsten Länder der Welt. Ein Drittel der 30,4 Millionen⁵ Einwohner lebt unterhalb der Armutsgrenze. Nepalesen haben die niedrigste Lebenserwartung in Asien, fast die Hälfte der Kinder leidet an chronischer Unterernährung.⁶ In Nepal gibt es mehr als 100 ethnische Gruppen, die über 93 unterschiedliche Sprachen und Dialekte sprechen.⁷

Die ersten freien Parlamentswahlen in der Geschichte des Himalaya-Staates fanden im Mai 1991 statt, nachdem *König Birendra* die parlamentarische Demokratie eingeführt hatte. Doch die hohe Fluktuation der Regierungen und vielfache innenpolitische Probleme enttäuschten die Hoffnungen der Bevölkerung, was zum Aufstieg der *Maoisten* führte, die 1996 den bewaffneten Kampf aufnahmen. Im Mai 2002 übernahm *König Gyanendra* die alleinige Macht. Er war seinem, im Juni 2001 bei einem Massaker an der königlichen Familie ermordeten, Bruder auf den Thron gefolgt. Nach pro-demokratischen Massenprotesten und nachdem sich die früher im Parlament vertretenen Parteien mit den Maoisten auf ein Abkommen geeinigt hatten, setzte er das Parlament wieder ein und gab seine Macht ab. Es folgten die Abschaffung der Monarchie und ein Friedensabkommen mit den Maoisten.

Nach zehnjährigem Bürgerkrieg erklärte die *Erste Verfassungsgebende Versammlung* in ihrer konstituierenden Sitzung im April 2008 Nepal zur *Demokratischen Bundesrepublik*.⁸

Die am 15. Januar 2007 verabschiedete *Interimsverfassung* ist nach wie vor gültig. Sie sieht vor, dass der Präsident das Staatsoberhaupt ist, die Exekutive liegt beim Premierminister bzw. der Regierung. Da sich die Versammlung nicht auf eine endgültige Verfassung einigen konnte, wurde sie Mitte 2012 ohne Ergebnis aufgelöst und für den 19. November 2013 wurden Neuwahlen für eine *Verfassungsgebende Versammlung* angesetzt. Laut internationalen Wahlbeobachtern verliefen die Wahlen frei und fair, und die Ergebnisse waren glaubhaft.⁹

Religiöse Situation

Hinduismus und Buddhismus

Religion ist in Nepal von elementarer Bedeutung. Sie durchdringt und beeinflusst sämtliche Lebensbereiche und ist der Ursprung der Traditionen und Kultur des Landes. Die beiden wichtigsten Religionen sind Hinduismus und Buddhismus, die sich im Verlauf der Jahrhunderte eng miteinander verwoben haben.

Rund 80 Prozent der Bevölkerung sind Hindus, gefolgt von 9 Prozent Buddhisten, 4 Prozent sind Muslime. Christen stellen 1,4 Prozent der Bevölkerung.¹⁰ Zum Teil kommt es zu Synkretismus mit Naturreligionen und Animismus. Dies führt z.B. dazu, dass in ländlichen Regionen noch Hexenglaube existiert, der für die Beschuldigten zur Gefahr für Leib und Leben wird.

Religiöse Minderheiten haben in der Vergangenheit wiederholt kritisiert, dass ihre Zahl in offiziellen Dokumenten nicht korrekt wiedergegeben wird, und in Wirklichkeit höher sei.

Christentum

Erste christliche Gemeinden in Nepal sind ab dem 17. Jahrhundert registriert, nachdem christliche Gemeinden von Indien nach Nepal migrierten. In den folgenden Jahrhunderten unterlagen sie einer wechselvollen Geschichte zwischen Religionsverbot und religiöser Toleranz.

Die erste Übersetzung des *Neuen Testaments in Nepali* wurde 1821 angefertigt, die gesamte Bibel lag erst 1914 in Nepali vor. Heute zählt Kathmandu allein ca. 170 Kirchen.¹¹

Die Revolution von 1950 führte zur Öffnung Nepals, und die Regierung lud speziell christliche Gemeinden ein, sich im medizinischen und im Bildungsbereich zu engagieren. Allerdings gab es weiterhin ein *Missionierungsverbot*, das im Wesentlichen bis heute anhält. Einen Rückschritt gab es mit der Verfassung von 1962, die Nepal als Hindu-Nation definierte (ein Staat, eine Sprache, eine Religion), obwohl Nepal ethnisch und sprachlich sehr vielfältig war und ist. Nepalesen, die konvertierten, waren sozialem und juristischem Druck ausgesetzt. Allerdings war es Nepalesen möglich, sich in Indien taufen zu lassen, um dann als Christen nach Nepal zurück zu kehren. Vielfach kamen nepalesische Migranten in Indien in Kontakt mit dem Christentum. Wie auch in Indien war in Nepal besonders für die Angehörigen der unteren Kasten und die Kastenlosen ein Religionsübertritt mit einer sozialen Verbesserung verbunden, weil sie sich damit in ein anderes soziales Netzwerk begeben.

Seit den 1990er Jahren und mit der Verabschiedung der *Übergangsverfassung* hat sich die Situation entschärft: Christen wurden aus den Gefängnissen entlassen, und Religionswechsel ist jetzt zumindest legal. Dies ist sicherlich auch auf die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen *Nepal* und dem *Vatikan* im Jahr 1983 zurück zu führen. Dennoch besteht weiterhin formal ein Missionierungsverbot.

Wesentliche Detailfragen

Gewalt gegen Christen

Die Zahl der Christen in Nepal ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Auch christliche Kirchenführer merken immer wieder an, dass die Zahl der Christen im Land viel höher sei als offiziell angegeben.

Obwohl die ersten Ergebnisse der Volkszählung 2001 über zwei Millionen Christen ergaben, waren diese Zahlen im Schlussbericht für den offiziellen Zensus auf 375.699 geschrumpft. Führende Vertreter der christlichen Gemeinden

vermuten, dass diese Zahlen absichtlich manipuliert wurden, wie etwa *Dr. K. B. Rokaya*, der Generalsekretär des Nationalen *Nepalesischen Kirchenrats* im März 2013.¹² Er kritisierte, dass die Ergebnisse „doppelt manipuliert“ worden seien. Zum einen, weil die Volkszähler nicht alle Häuser besuchten hätten, zum anderen, weil zudem alle Personen mit einem Hindu-Namen ohne Überprüfung als Hindu registriert wurden.

Vor allem die radikale Hindugruppe *Nepalesische Verteidigungsarmee* (Nepal Defence Army/NDA) wird für Übergriffe gegen Christen verantwortlich gemacht: Im Oktober 2006 wurde eine christliche Versammlung von radikalen Hindus überfallen. 2009 verübte die NDA ein Bombenattentat während eines Gottesdienstes in Kathmandus Himmelfahrtskirche, bei der drei Menschen ums Leben kamen. Im Oktober 2013 wurde ein Kirchenführer von einem radikalen Hindu umgebracht. Im Dezember 2013 wurden das Haus von vier christlichen Konvertiten sowie eine Kirche in einem Dorf in Brand gesetzt. Vor allem Konvertiten sind oft das Ziel solcher Aggression, da nach hinduistischem Glauben ein Wechsel von Religion und Kaste nicht möglich ist. Das Interesse der Polizei an der Verfolgung dieser Verbrechen ist gering. Sobald Christen Opfer sind, werden die Verbrechen von staatlichen Institutionen heruntergespielt. Mit dem Anwachsen des radikalen Hinduismus in Indien muss für die Zukunft befürchtet werden, dass es auch in Nepal zu vermehrten Übergriffen gegen religiöse Minderheiten kommen wird.

Kastenwesen

Erst im Jahr 1990 wurde in Nepal das Kastenwesen offiziell abgeschafft, und das Friedensabkommen von 2006 benennt Diskriminierung als eine der Konfliktursachen, die zum Bürgerkrieg geführt hätten. Doch die unsichtbaren Grenzen der sozialen Zugehörigkeit zu einer Kaste existieren bis heute. Sie beruhen auf dem *Konzept von Reinheit und Unreinheit*, das sich z.B. im alltäglichen Umgang miteinander, in den Berufsmöglichkeiten und der Wahl der Ehepartner manifestiert und zu weit reichenden *Menschenrechtsverletzungen* führt. Die Zugehörigkeit zu einer Kaste wird vererbt und spielt eine Rolle im Glauben an die Wiedergeburt. Gemäß der religiösen und kulturellen Tradition des Hinduismus verunreinigen niedrigere Kasten die höheren Kasten und müssen von ihnen getrennt sein. Bestimmte Berufe gelten als unrein und können nur von Angehörigen der unteren Kasten ausgeübt werden, während andere als rein gelten und damit nur höheren Kasten vorbehalten sind. Eine Heirat über Kastengrenzen hinweg ist zwar theoretisch möglich, führt aber bis heute in Nepal zu erheblichen familiären Problemen und kann im Extremfall mit Verstoßung oder gar Mord geahndet werden. Angehörigen der niedrigsten Kasten kann der Zutritt zum Tempel verwehrt

werden, was deren Recht auf freie Religionsausübung beeinträchtigt. Ihr Recht auf Bildung, Wasser und Zutritt zu Friedhöfen wird de facto oft eingeschränkt. Religiös Andersgläubige gelten als kastenlos. Generell lässt sich sagen, dass die auf dem Kastendenken beruhende Diskriminierung in ländlichen Regionen höher ist als in den Städten.

Zwar bemüht sich die nepalesische Regierung um aktive Gleichbehandlung und fördert gezielt die Aufnahme Angehöriger der unteren Kasten in den Staatsdienst, doch im privaten Sektor existiert die kastenbasierte Diskriminierung weiter. Korruption in Polizei und Justiz und fehlende wirtschaftliche Möglichkeiten tragen dazu bei, dass Angehörigen unterer Kasten der Zugang zum Rechtssystem verwehrt bleibt. Innerhalb der unteren Kasten sind es vor allem Frauen und Mädchen, die unter Diskriminierung zu leiden haben, da sie sich oft nicht gegen sexuelle Belästigung, Vergewaltigung und Zwangsprostitution zur Wehr setzen können.¹³

Religionsausübung tibetischer Flüchtlinge

In Nepal leben derzeit etwa 20.000 tibetische Flüchtlinge, die vor der chinesischen Repression über den Himalaya-Gebirgszug ins südliche Nachbarland geflohen sind. China übt auch gegenüber der nepalesischen Regierung starken Druck aus, um exil-tibetische Aktivitäten zu verhindern. Das führt dazu, dass Tibetern die Ausübung ihrer Religion und die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte auch in Nepal erschwert wird, obwohl die landesrechtliche wie auch völkerrechtliche Gesetzgebung dagegen spricht. Viele tibetische Flüchtlinge entschieden sich daher in der Vergangenheit, von Nepal aus weiter nach Indien zu migrieren. Im November 2011 setzte sich zum ersten Mal ein tibetischer Mönch in Nepal in Flammen, um gegen die Repression zu protestieren. Im Februar und August 2013 folgten zwei weitere tibetische Mönche seinem Beispiel.¹⁴

Kumari – „Lebende Gottheit“

Seit dem 17. Jahrhundert gibt es in Nepal die Institution der „Lebenden Gottheit“. Dabei handelt es sich um ein Mädchen im vorpubertären Alter aus der Volksgruppe der Newari, das in einem sorgsamem Prozedere von fünf alten Priestern ausgesucht wird, um zukünftig als Inkarnation der *Göttin Taleju* zu gelten. *Kumaris* werden in Nepal sowohl von Hindus als auch von Buddhisten verehrt. Landesweit gibt es elf Kumaris, doch die Kumari von Kathmandu gilt als die meist verehrte. Sie wohnt in einem besonderen Haus und darf es nur zu religiösen Anlässen verlassen. Dabei wird sie stets getragen, da ihre Füße nicht den Boden berühren dürfen. Da der Anblick der Kumari glückbringend sein soll, versammeln sich immer große Menschenmengen bei ihren spärlichen öffentlichen Auftritten.

Die Kumari geht nicht zur Schule, hat keinen Kontakt zu Gleichaltrigen und lebt in völliger Isolation. Auch ihre Familie darf sie nur noch zu offiziellen Anlässen sehen. Die Amtszeit der Kumari endet mit ihrer ersten Menstruation oder wenn sie aus einem anderen Grund blutet. Danach kehrt sie wieder in den Zustand der Normalsterblichkeit zurück. Dem Volksglauben nach wird ein Mann, der eine ehemalige Kumari heiratet, früh sterben. Auch wenn heute die Kumari bereits bei Facebook vertreten ist, führen die gesamten Lebensumstände einer Kumari dazu, dass sie später kein normales Leben führen kann. In Einzelfällen ist es schon vorgekommen, dass sich eine ehemalige Kumari gezwungen sah, ihren Lebensunterhalt als Prostituierte zu verdienen.

Fazit

Die nepalesische Regierung ist nicht fähig, die angespannte Menschenrechtslage nachhaltig zu verbessern. Auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkriegs existieren grundlegende politische und soziale Menschenrechte in Nepal nur auf dem Papier. Trotz rechtlicher Gleichstellung haben religiöse Minderheiten unter Diskriminierung zu leiden. Die Jahrhunderte alte, zum Teil militante Dominanz des Hinduismus lässt sich nicht einfach per Gesetz abschaffen. Darüber hinaus sind Polizei und Justiz schwerfällig und korrupt. Zwar ist Nepals Regierung zumindest rhetorisch bemüht, Verbesserungen anzukündigen. Doch ist die Regierung zu schwach, diese auch landesweit umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Schutz religiöser Minderheiten in ländlichen Regionen. Zwar ist das Kastenwesen in Nepal per Gesetz abgeschafft, doch erkennt man am Familiennamen einer Person i.d.R. automatisch die dazugehörige Kaste.

Eine besondere Rolle für die Verbesserung der Menschenrechtslage obliegt der internationalen Staaten- und Gebergemeinschaft. Die nepalesische Regierung hat sich in der Vergangenheit immer wieder empfänglich für internationalen Druck gezeigt, da sie in hohem Maße von internationaler Hilfe abhängig ist. Daher sollten bi- und multilaterale Zusammenarbeit sowie das Engagement von Nichtregierungsorganisationen an eine spürbare Verbesserung der Menschenrechtssituation geknüpft werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden militanten Hinduismus in Indien, wird der Schutz der religiösen Minderheiten auch in Nepal zukünftig verstärkt auf der Tagesordnung stehen müssen.

Links

Auswärtiges Amt:

- http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Nepal/Innenpolitik_node.html
- Bericht des US State Departement
- <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm#wrapper>
- Christen in Nepal: <http://christiansinnepal.org>
- Christenverfolgung: <http://www.persecution.org/category/countries/asia/nepal/>
- European Parliament: EU action in addressing caste-based discrimination
- http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/433805/EXPO-DEVE_NT%282013%29433805_EN.pdf
- Interimsverfassung (2007): http://www.worldstatesmen.org/Nepal_Interim_Constitution2007.pdf
- Menschenrechte: <http://www.amnesty.org/en/region/nepal>
- Kumari auf Facebook: <https://www.facebook.com/KumariMata>

Endnoten

- 1 https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en
- 2 <http://www.mofa.gov.np/en/nepal-and-the-united-nations-1955-2012-117.html>
- 3 <http://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklarung-der-menschenrechte>
- 4 http://www.worldstatesmen.org/Nepal_Interim_Constitution2007.pdf
- 5 http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Nepal_node.html
- 6 <http://www.giz.de/de/weltweit/378.html>
- 7 <http://www.nepalembassy-germany.com/#>
- 8 http://www.auswaertiges-amt.de/sid_E2894A4D37EB4DB349740410EDFBA288/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Nepal/Innenpolitik_node.html
- 9 http://www.auswaertiges-amt.de/sid_E2894A4D37EB4DB349740410EDFBA288/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Nepal/Innenpolitik_node.html
- 10 <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm#wrapper>
- 11 <http://across.co.nz/NepalChurches.html>
- 12 <http://www.ead.de/arbeitskreise/religionsfreiheit/nachrichten/einzelansicht/article/nepal-christen-vergessen.html>
- 13 European Parliament, EU action in addressing caste-based discrimination, Brüssel 2013
- 14 European Parliament, Nepal: Political stability and economic development hinge on elections, Brüssel 2013

Erschienene Publikationen:

- | | |
|--|--|
| <p>23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531</p> <p>22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530</p> <p>21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529</p> <p>20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528</p> <p>19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527</p> <p>18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526</p> <p>17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525</p> <p>16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524</p> <p>15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523</p> <p>14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522</p> <p>13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521</p> <p>12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520</p> | <p>11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511</p> <p>10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510</p> <p>9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509</p> <p>8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508</p> <p>7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507</p> <p>6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506</p> <p>5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505</p> <p>4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504</p> <p>3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503</p> <p>2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502</p> <p>1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501</p> |
|--|--|

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22

Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 122 122

Autor: Ali Al-Nasani

© missio 2014
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 531

